

4.

Berechnung

dessen, was dem Pächter des Amts N. nach den Special-Anschlägen zum Gewinn und Unterhalte angesetzt ist.

	Rthl.	ggr.	pf.
1) Auf den Ackerbau	400		
2) Auf Wiesewachs	28	10	3
3) Auf die Gärten	100	22	3
4) Auf die Weiden	3	19	
5) Auf die Rindviehzucht	74	7	
6) Auf die Schäferen	197	1	2
7) Auf die Schweinezucht	107	19	
8) Auf das Federvieh nichts besonders, weil es schon in der angeschlagenen Nutzung mit steckt, und die Ansätze nach Abzug derselben gemacht sind.			
9) Auf die Fischeren	76	14	1
10) Auf die Braueren	143	12	
Summa	1132	8	10

Bemerkungen

zu vorstehender Berechnung.

Es könnte scheinen, als wenn dem Pächter ein zu hoher Gewinn und Unterhalt gelassen wäre. Denn der kostensfreie Ertrag beträgt 4480 Rthl. 16 ggr. 9 pf., die Abende 3348 Rthl. 7 ggr. 11 pf., und der Antheil des Pächters 1132 Rthl. 8 ggr. 10 pf. mithin ein Viertel des Ertrages. Allein folgende Gründe rechtfertigen diesen Ansat:

1) Es ist alles auf das genaueste zum Ertrage gezogen worden, und die aufzuwendenden Kosten sind so angesetzt, was sie nach gewöhnlichen Preisen und Ereignissen gelten. Zum Beispiel, die Erndte-Kosten sind so in Anschlag gebracht, wie sie verwendet werden müssen, wenn die Witterung günstig ist. Bey ungünstiger Witterung können sie leicht ein beträchtliches höher kommen. Schlägt nun der Ertrag zurück: so mindert sich der Gewinn doppelte, deswegen hat dem Pächter so viel gelassen werden müssen, daß er dieses ertragen kann.

2)